

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten

bei der betroffenen Person Art. 13 DS-GVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Erhebung von Vergnügungssteuer

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die ...

Stadt Bornheim
Abteilung 2.1 - Kämmerei
Rathausstraße 2
53332 Bornheim
Tel.: 02222/945-0
Fax: 02222/945-126
Web: www.stadt-bornheim.de
E-Mail: info@stadt-bornheim.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Bornheim
Datenschutzbeauftragte
Rathausstr. 2
53332 Bornheim
E-Mail: datenschutzbeauftragte@stadt-bornheim.de
Tel.: 02222/945-0

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um ...
- die Vergnügungssteuer zu erheben

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. c, e DS-GVO i. V. m. der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bornheim vom 10.12.2010, zuletzt geändert am 01.04.2015
- §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung NRW sowie §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes NRW

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht weitergegeben.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nur solange gespeichert, wie es für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendig ist.
Entsprechend den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) werden Akten, die Gemeindesteuern betreffen, für 10 Jahre aufbewahrt.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten NRW für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bornheim i.V. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung NRW sowie §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes NRW. Die Stadt Bornheim benötigt Ihre Daten um die Vergnügungssteuer zu erheben.